

Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen – ABD –

Beschlüsse der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen vom 29. November 2017

- § 28 ABD Teil A 1. (Sonderurlaub)
hier: Änderung infolge der Neufassung des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)
vom 23. Mai 2017
zum 1. Januar 2018
- ABD Teil A, 1. (Allgemeiner Teil)
und
ABD Teil D, 10a. (Ordnung über die betriebliche Altersversorgung der
bei der Bayerischen Versorgungskammer – Zusatzversorgungskasse
der bayerischen Gemeinden – versicherten Beschäftigten im kirchlichen
Dienst – Versorgungsordnung A)
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 6 vom 29. April 2016
zum Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten
des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge-TV-Kommunal – (ATV-K) vom
1. März 2002 und Anpassung der betrieblichen Altersversorgung an die
KZVK
rückwirkend zum 1. März 2016
- ABD Teil A, 2.6. (Entgeltordnung für Religionslehrerinnen und Religions-
lehrer im Kirchendienst)
hier: Erhöhung der Förderschulzulage in Umsetzung der Tarifeinigung in
den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes
von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 29. April 2016
zum 1. September 2017
- ABD Teil B, 4.1. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse arbeits-
vertraglich beschäftigter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Träger-
schaft)
hier: redaktionelle Korrekturen
zum 1. Januar 2018

-
- **ABD Teil B, 4.1. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse arbeitsvertraglich beschäftigter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**
hier: Folgeänderungen wegen der Neufassung der Ordnung für Berufsbezeichnungen – Lehrkräfte mit Führungsaufgaben; Systembetreuer, Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen
zum 1. Januar 2018

 - **ABD Teil E, 2. (Regelung für Praktikantinnen und Praktikanten)**
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 6 vom 29. April 2016 zum Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Oktober 2009
zum 1. Januar 2017

 - **ABD Teil E, 3. (Richtlinien für die Gewährung von Praktikantenvergütungen [Praktikanten-Richtlinien])**
hier: Änderung von Verweisen durch die Umsetzung der neuen Schulordnung für die Fachakademien (Fachakademieordnung – FakO) vom 9. Mai 2017
zum 1. August 2017

§ 28 ABD Teil A, 1. (Sonderurlaub)
hier: Änderung infolge der Neufassung des
Mutterschutzgesetzes (MuSchG)
vom 23. Mai 2017

Artikel 1
Änderung des ABD Teil A, 1.

Das ABD Teil A, 1. wird wie folgt geändert:

§ 28 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „§ 3 Absatz 2 bzw. § 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz“ durch die Worte „§ 3 Absatz 1 und 2 Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.

**ABD Teil A, 1. (Allgemeiner Teil)
und
ABD Teil D, 10a. (Ordnung über die betriebliche
Altersversorgung der bei der Bayerischen Ver-
sorgungskammer – Zusatzversorgungskasse der
bayerischen Gemeinden – versicherten Beschäftig-
ten im kirchlichen Dienst – Versorgungsordnung A)**
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 6 vom
29. April 2016 zum Tarifvertrag über die zusätzliche
Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen
Dienstes – Altersvorsorge-TV-Kommunal – (ATV-K)
vom 1. März 2002 und Anpassung der betrieblichen
Altersversorgung an die KZVK

**Artikel 1
Änderungen ABD Teil A, 1.**

Das ABD Teil A, 1. wird wie folgt geändert:

1. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Beschäftigten haben Anspruch auf Versicherung unter eigener Beteiligung zum Zwecke einer zusätzlichen betrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung bei der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (BVK Zusatzversorgung) nach Maßgabe der Versorgungsordnung A in ihrer jeweils geltenden Fassung, sofern in den §§ 25a und 25b keine subsidiären Durchführungswege eröffnet sind.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 sowie die Protokollnotizen 1 und 2 werden ersatzlos gestrichen.
2. § 25b wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) 1Der Arbeitgeber, dem die Möglichkeit einer Mitgliedschaft in der BVK Zusatzversorgung nicht eröffnet oder der am 1. März 2016 Mitglied einer anderen Versorgungseinrichtung ist, kann die betriebliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach § 25 bei einer anderen

rechtsfähigen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 1b Abs. 3 BetrAVG durchführen lassen. ²Der Versicherungsumfang muss zum Zeitpunkt des Abschlusses mindestens dem der Versorgungsordnung A ABD Teil D, 10a. entsprechen. ³Arbeitgeber, die betriebliche Altersversorgungen im Rahmen von Betriebsübergängen übernommen haben, können diese in Erfüllung des § 25 weiterführen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Der Beitrag zur betrieblichen Altersversorgung (Pflichtversicherung) ist vom zusatzversorgungspflichtigen Arbeitsentgelt jeweils mit dem Beitragssatz zu berechnen, den die kirchlichen Dienstgeber als Pflichtbeitrag im Abrechnungsverband II der Bayerischen Versorgungskammer, Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (BVK Zusatzversorgung), abzuführen hätten. ²Für die Aufteilung darüber hinausgehender Beiträge gilt § 15a der Versorgungsordnung A ABD Teil D, 10a. sinngemäß.“

Artikel 2 **Änderungen ABD Teil D, 10a.**

Das ABD Teil D, 10a. wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 15 folgende Angabe eingefügt:

„§ 15a Zusätzlicher Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag nach § 25b Teil A, 1.“

2. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a **Zusätzlicher Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag** **nach § 25b Teil A, 1.**

(1) ¹Ein zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag neben dem Umlage-Beitrag gemäß § 16 Abs. 1 oder dem Beitrag im Kapitaldeckungsverfahren gemäß § 18 Absatz 1 kann nach folgender Staffelung erhoben werden:

- a) 0,20 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ab 1. Juli 2016,
- b) 0,30 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ab 1. Juli 2017,
- c) 0,40 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ab 1. Juli 2018.

²Die Arbeitgeber haben eine Leistung in gleicher Höhe zu erbringen. ³Die Arbeitgeberleistung nach Satz 3 für den Zeitraum vom 1. Juli 2016 bis zum 30. Juni 2026 ist – soweit es die jeweilige Kassensatzung vorsieht – spätestens bis zum 30. Juni 2026 zu erbringen; sie kann in diesem Fall in

Teilen oder als Gesamtbetrag erbracht werden. 4Wird nach dem 1. Juli 2016 die Umlage/der Beitrag gesenkt, reduziert sich der Arbeitnehmerbeitrag um die Hälfte des Vomhundertsatzes, um den sich die Umlage/der Beitrag reduziert, höchstens in Höhe des zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrags gemäß Satz 2. 5Einzelheiten regelt die Kassensatzung.

Anmerkung:

Über die Frage der Finanzierung der durch die neuen Startgutschriften entstehenden Mehrkosten werden die Tarifvertragsparteien entscheiden, wenn das derzeitige von den Arbeitgebern zu tragende Finanzierungsvolumen (Umlage-/Beitrags-/Sanierungsgeldsätze) nicht ausreichen sollte.“

3. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„2Entsprechendes gilt für einen zusätzlichen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag nach § 15a.“
 - b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
 - c) Im neuen Satz 3 werden nach dem Wort „Umlage-Beiträge“ die Worte „und einen zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrag“ eingefügt.
 - d) Es wird folgender neuer Satz 5 angefügt:

„5§ 15a bleibt unberührt.“
4. § 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Satz wird Satz 1.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„2Der zusätzliche Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag nach § 15a kann auch als Beitrag im Kapitaldeckungsverfahren erhoben werden.“
5. § 19 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„2Ein zusätzlicher Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag nach § 15a bleibt bei der fiktiven versicherungstechnischen Bilanz unberücksichtigt.“
 - b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungen treten rückwirkend zum 1. März 2016 in Kraft.

**ABD Teil A, 2.6. (Entgeltordnung für Religions-
lehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst)**
hier: Erhöhung der Förderschulzulage in Umsetzung
der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die
Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und
kommunalen Arbeitgebern vom 29. April 2016

Artikel 1
Änderung des ABD Teil A, 2.6.

Das ABD Teil A, 2.6. wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 1 wird die Angabe „EUR 14,52“ durch die Angabe „EUR 14,86“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 1. September 2017 in Kraft.

ABD Teil B, 4.1.
(Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse
arbeitsvertraglich beschäftigter Lehrkräfte an
Schulen in kirchlicher Trägerschaft)
hier: redaktionelle Korrekturen

Artikel 1
Änderung des ABD Teil B, 4.1.1.

Das ABD Teil B, 4.1.1. wird wie folgt geändert:
Nummer 6 Absatz 2a wird gestrichen.

Artikel 2
Änderung des ABD Teil B, 4.1.2.

Das ABD Teil B, 4.1.2. wird wie folgt geändert:
Nummer 6 Absatz 2a wird gestrichen.

Artikel 3
Änderungen des ABD Teil B, 4.1.3

Das ABD Teil B, 4.1.3. wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5a wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Bayern“ das Komma und die Worte „sofern sie sich am 1. April 2010 nicht in der Ansparphase der Altersteilzeit im Blockmodell befinden“ gestrichen.

2. Nummer 6 Absatz 2a wird gestrichen.

Artikel 4
Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

ABD Teil B, 4.1.

(Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse arbeitsvertraglich beschäftigter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)

hier: Folgeänderungen wegen der Neufassung der
Ordnung für Berufsbezeichnungen – Lehrkräfte mit
Führungsaufgaben; Systembetreuer, Beratungs-
lehrkräfte und Schulpsychologen

Artikel 1

Änderungen des ABD Teil B, 4.1.1.

Das ABD Teil B, 4.1.1. wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„2Zum Ende dieses Zeitraums überprüft und bewertet die Schulleiterin/der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger die Wahrnehmung der Führungsaufgaben anhand der Ziffern 6 und 7 der Anlage D Abschnitt A 2.2.1 (Bewährungsfeststellung nach Anlage D Abschnitt A 4.5.2).“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt gefasst:

„3Wenn die Lehrkraft dabei mindestens die Bewertung ‚Leistung, die die Anforderungen übersteigt – UB‘ erreicht und sie während der Bewährungszeit an Maßnahmen der Qualifizierung teilgenommen hat, welche die für die Wahrnehmung von Führungsaufgaben erforderlichen Kenntnisse vermitteln, werden die Führungsaufgaben auf Dauer übertragen.“
 - c) In der Protokollnotiz zu Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
2. Nummer 5b wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) iSystembetreuer mit staatlicher Qualifizierung zum Systembetreuer erhalten bei alleiniger Betreuung der schulischen Verwaltungs-EDV-Ausstattung sowie der sonstigen schulischen EDV-Ausstattung an einer oder mehreren Schulen mit insgesamt über 720 Schülerinnen

und Schülern nach dreijähriger Bewährung für die weitere Dauer der Tätigkeit als Systembetreuer eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Entgelt ihrer Besoldungsgruppe und der nächsthöheren Besoldungsgruppe der für Beamte des Freistaats Bayern gemäß dem Bayerischen Besoldungsgesetz geltenden Besoldungsordnung, jedoch höchstens in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Entgelt ihrer Besoldungsgruppe und der Besoldungsgruppe A 14. 2Systembetreuer nach Satz 1 ohne staatliche Qualifizierung erhalten eine entsprechende Zulage nach fünfjähriger Bewährung. 3Für Systembetreuer, die am 1. Januar 2018 eine Zulage erhalten, verbleibt es für die Dauer der Tätigkeit bei den bisherigen Regelungen.“

- b) Der bisherige Absatz 2 Satz 5 wird Absatz 3. Der zweite Halbsatz wird gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
 - aa) Die Sätze 1 bis 3 werden Sätze 1 und 2 und wie folgt gefasst:

„1Beratungslehrkräfte mit bestandener Erweiterungsprüfung zur Beratungslehrkraft gemäß LPO I erhalten nach dreijähriger Bewährung für die weitere Dauer der Tätigkeit als Beratungslehrkraft eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Entgelt ihrer Besoldungsgruppe und der nächsthöheren Besoldungsgruppe der für Beamte des Freistaats Bayern gemäß dem Bayerischen Besoldungsgesetz geltenden Besoldungsordnung, jedoch höchstens in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Entgelt ihrer Besoldungsgruppe und der Besoldungsgruppe A 14. 2Dies gilt auch für Lehrkräfte, die die Weiterbildung des Katholischen Schulwerks in Bayern erfolgreich abgeschlossen haben, sowie für Lehrkräfte nach Nr. 5 Absatz 3 als Beratungslehrkräfte, wenn sie ein Studium für die Qualifikation als Beratungslehrkraft gemäß § 111 LPO I vollständig absolviert und die Abschlussprüfung beim Katholischen Schulwerk in Bayern bestanden haben.“

bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:

„(6) Schulpsychologen erhalten für ihre Tätigkeit an einer oder mehreren Schulen mit insgesamt bis zu 199 Schülerinnen und Schülern eine Anrechnungsstunde, an Schulen mit insgesamt 200 bis 399 Schülerinnen und Schülern zwei Anrechnungsstunden, an Schulen mit insgesamt 400 bis 599 Schülerinnen und Schülern drei Anrechnungs-

stunden, an Schulen mit insgesamt 600 bis 799 Schülerinnen und Schülern vier Anrechnungsstunden und an Schulen mit insgesamt 800 oder mehr Schülerinnen und Schülern fünf Anrechnungsstunden.“

- f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt gefasst:
- „(7) Schulpsychologen erhalten nach dreijähriger Bewährung für die weitere Dauer der Tätigkeit als Schulpsychologe eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Entgelt ihrer Besoldungsgruppe und der Besoldungsgruppe A 14 der für Beamte des Freistaats Bayern gemäß dem Bayerischen Besoldungsgesetz geltenden Besoldungsordnung.“
- g) Es wird folgender Absatz 8 angefügt:
- „(8) 1Die Bewährungszeit beginnt mit der Übernahme der Tätigkeit. 2Zum Ende der Bewährungszeit überprüft und bewertet die Schulleiterin/der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben als Systembetreuer, Beratungslehrkraft oder Schulpsychologe anhand Ziffer 6 der Anlage D Abschnitt A 2.2.1. (Bewährungsfeststellung). 3Das Erfordernis der Bewährung ist erfüllt, wenn die Lehrkraft dabei mindestens die Bewertung „Leistung, die die Anforderungen übersteigt – UB“ erreicht.“
- h) Die Protokollnotiz zu Nummer 5b wird wie folgt geändert:
- Die Worte „mit Ausnahme der Nr. 2“ werden durch die Worte ‚mit Ausnahme der Nrn. 1 und 2‘ ersetzt.

Artikel 2 Änderungen des ABD Teil B, 4.1.2.

Nummer 5a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„2Zum Ende dieses Zeitraums überprüft und bewertet die Schulleiterin/der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger die Wahrnehmung der Führungsaufgaben anhand der Ziffern 6 und 7 der Anlage D Abschnitt A 2.2.1 (Bewährungsfeststellung nach Anlage D Abschnitt A 4.5.2).“
2. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt gefasst:

„3Wenn die Lehrkraft dabei mindestens die Bewertung ‚Leistung, die die Anforderungen übersteigt – UB‘ erreicht und sie während der Bewährungszeit an Maßnahmen der Qualifizierung teilgenommen hat, welche die für die Wahrnehmung von Führungsaufgaben erforderlichen Kenntnisse vermitteln, werden die Führungsaufgaben auf Dauer übertragen.“

-
3. In der Protokollnotiz zu Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

Artikel 3 Änderungen des ABD Teil B, 4.1.3.

Nummer 5b wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) 1Systembetreuer mit staatlicher Qualifizierung zum Systembetreuer erhalten bei alleiniger Betreuung der schulischen Verwaltungs-EDV-Ausstattung sowie der sonstigen schulischen EDV-Ausstattung an einer oder mehreren Schulen mit insgesamt über 720 Schülerinnen und Schülern nach dreijähriger Bewährung für die weitere Dauer der Tätigkeit als Systembetreuer eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Entgelt ihrer Besoldungsgruppe und der nächsthöheren Besoldungsgruppe der für Beamte des Freistaats Bayern gemäß dem Bayerischen Besoldungsgesetz geltenden Besoldungsordnung, jedoch höchstens in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Entgelt ihrer Besoldungsgruppe und der Besoldungsgruppe A 13. 2Systembetreuer nach Satz 1 ohne staatliche Qualifizierung erhalten eine entsprechende Zulage nach fünfjähriger Bewährung.“

2. Der bisherige Absatz 2 Satz 3 wird Absatz 3. Der zweite Halbsatz wird gestrichen.
3. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
4. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„(5) 1Beratungslehrkräfte mit bestandener Erweiterungsprüfung zur Beratungslehrkraft gemäß LPO I erhalten nach dreijähriger Bewährung für die weitere Dauer der Tätigkeit als Beratungslehrkraft eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Entgelt ihrer Besoldungsgruppe und der nächsthöheren Besoldungsgruppe der für Beamte des Freistaats Bayern gemäß dem Bayerischen Besoldungsgesetz geltenden Besoldungsordnung, jedoch höchstens in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Entgelt ihrer Besoldungsgruppe und der Besoldungsgruppe A 13. 2Dies gilt auch für Lehrkräfte, die die Weiterbildung des Katholischen Schulwerks in Bayern erfolgreich abgeschlossen haben, sowie für Lehrkräfte nach Nr. 5 Absatz 3 als Beratungslehrkräfte, wenn sie ein Studium für die Qualifikation als Beratungslehrkraft gemäß § 111 LPO I vollständig absolviert und die Abschlussprüfung beim Katholischen Schulwerk in Bayern bestanden haben.“

-
5. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:

„(6) Schulpsychologen erhalten für ihre Tätigkeit an einer oder mehreren Schulen mit insgesamt bis zu 149 Schülerinnen und Schülern eine Anrechnungsstunde, an Schulen mit insgesamt 150 bis 299 Schülerinnen und Schülern zwei Anrechnungsstunden, an Schulen mit insgesamt 300 bis 449 Schülerinnen und Schülern drei Anrechnungsstunden und an Schulen mit insgesamt 450 oder mehr Schülerinnen und Schülern vier Anrechnungsstunden.“

6. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt gefasst:

„(7) Schulpsychologen erhalten nach dreijähriger Bewährung für die weitere Dauer der Tätigkeit als Schulpsychologe eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Entgelt ihrer Besoldungsgruppe und der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage* der für Beamte des Freistaats Bayern gemäß dem Bayerischen Besoldungsgesetz geltenden Besoldungsordnung.

* Die Höhe der Amtszulage ergibt sich aus der Anlage 4 zum Bayerischen Besoldungsgesetz (Besoldungsgruppe A 13 mit Fußnote 1).“

7. Es wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) ¹Die Bewährungszeit beginnt mit der Übernahme der Tätigkeit. ²Zum Ende der Bewährungszeit überprüft und bewertet die Schulleiterin/der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben als Systembetreuer, Beratungslehrkraft oder Schulpsychologe anhand Ziffer 6 der Anlage D Abschnitt A 2.2.1. (Bewährungsfeststellung). ³Das Erfordernis der Bewährung ist erfüllt, wenn die Lehrkraft dabei mindestens die Bewertung ‚Leistung, die die Anforderungen übersteigt – UB‘ erreicht.“

8. Die Protokollnotiz zu Nummer 5b wird wie folgt geändert:

Die Worte „mit Ausnahme der Nr. 2“ werden durch die Worte „mit Ausnahme der Nrn. 1 und 2“ ersetzt.

Artikel 4 **Änderungen des ABD Teil B, 4.1. Anlage D**

Abschnitt A Ziffer 4.5 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„4.5 Anlassbeurteilung und Bewährungsfeststellung“
2. Dem bisherigen Text wird folgende Überschrift vorangestellt:
„4.5.1 Anlassbeurteilung“

3. Es wird folgender Text angefügt:

„4.5.2 Bewährungsfeststellung

Bei Lehrkräften, denen nach Nr. 5a Absatz 1 Satz 1 ABD Teil B, 4.1.1. und 4.1.2. Führungsaufgaben mit Weisungsbefugnis befristet übertragen wurden, und bei Lehrkräften als Systembetreuer, Beratungslehrkräfte oder Schulpsychologen nach Nr. 5b ABD Teil B, 4.1.1. und 4.1.3. wird die Bewährung zum Ende der Bewährungszeit durch eine Bewährungsfeststellung überprüft. Die Überprüfung und Bewertung erfolgt ausschließlich hinsichtlich der fachlichen Leistung nach Nr. 2.2.1 Ziffer 6, bei Lehrkräften mit Führungsaufgaben zusätzlich hinsichtlich der fachlichen Leistung nach Nr. 2.2.1 Ziffer 7.

Ist gleichzeitig mit dem Ende der Bewährungszeit eine periodische Beurteilung fällig, so entfällt die Bewährungsfeststellung. Die Bewährung in der übertragenen Aufgabe ist dann anhand der in Nr. 2.2.1 Ziffer 6, bei Lehrkräften mit Führungsaufgaben zusätzlich anhand der in Nr. 2.2.1 Ziffer 7 erzielten Bewertungsstufe festzustellen.“

Artikel 5
Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. Januar 2018 in Kraft.

ABD Teil E, 2. (Regelung für Praktikantinnen und Praktikanten)

hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 6 vom 29. April 2016 zum Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Oktober 2009

Artikel 1 Änderungen des ABD Teil E, 2.

Das ABD Teil E, 2. wird wie folgt geändert:

§ 9 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 werden die Worte „Allgemeinen Vergütungsordnung (ABD Teil A, 2.)“ durch die Worte „Nummer 30 (Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst) der zusätzlichen Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Angestelltengruppen (ABD Teil A, 2.3.)“ ersetzt.
2. Absatz 6 wird gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. Januar 2017 in Kraft.

ABD Teil E, 3. (Richtlinien für die Gewährung von Praktikantenvergütungen [Praktikanten-Richtlinien])
hier: Änderung von Verweisen durch die Umsetzung der neuen Schulordnung für die Fachakademien (Fachakademieordnung – FakO) vom 9. Mai 2017

Artikel 1
Änderung des ABD Teil E, 3.

Das ABD Teil E, 3. wird wie folgt geändert:

In Ziffer II. wird die Nummer 2.2.2. wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte „Fachakademieordnung Sozialpädagogik (FakOSozPäd)“ durch die Worte „Schulordnung für die Fachakademien (Fachakademieordnung – FakO)“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird die Angabe „§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 b) oder Satz 2 FakOSozPäd“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 2 Satz 1 FakO“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungen treten rückwirkend zum 1. August 2017 in Kraft.